

BuS - Betreuung

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV V2, ab 01/2011) bestimmt für alle Unternehmen in Deutschland, d. h. auch Zahnarztpraxen, die Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet ist. Dabei wird hinsichtlich der Aufgaben Bezug auf die §§ 3 und 6 ASiG genommen. Demzufolge muss der Arbeitgeber zwecks betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuung (**BuS**-Betreuung) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich bestellen.

Die vertragliche Bestellung einer BuS-Betreuung ist für alle Zahnarztpraxen mit mind. einem Mitarbeiter verpflichtend und der BGW auf Anforderung mit einem Nachweisbogen nachzuweisen. Bei der Auswahl einer entsprechenden Betreuung stehen dem Praxisinhaber frei: gewerbliche Anbieter, Freiberufler oder (in Sachsen) der BuS-Dienst der LZKS.

Variante 1: Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten (Grund- und anlassbezogene Betreuung)

Diese Form gilt nur für Betriebe mit bis zu **10** Mitarbeitern (Berechnung siehe unten). Sie umfasst eine **Grundbetreuung** zur Erstellung/Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung sowie eine **anlassbezogene Betreuung**. Es ist keine feste Mindesteinsatzzeit vorgeschrieben. Die Betreuung kann durch Fachkraft für Arbeitssicherheit **oder** Betriebsarzt erfolgen.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Veränderung der Arbeitsverhältnisse, **spätestens aber nach 5 Jahren** wiederholt.

Von der LZKS wird nur diese Variante umgesetzt.

Der BuS-Dienst in der LZKS wird im Rahmen der sog. Grundbetreuung als Betriebsbegehung durch einen Mitarbeiter in der Praxis durchgeführt. Zum Zweck der ganzheitlichen Darstellung der relevanten arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften wird eine Liste in Form eines Tätigkeitsberichtes mit dem Praxisinhaber durchgesprochen; diese Dokumentation wird in der Kammer ausgewertet und anschließend der Praxis als Beratungsprotokoll zur Verfügung gestellt.

Bei bestimmten **Anlässen** muss der Arbeitgeber den BuS-Dienst von sich aus und außerhalb des 5-Jahres-Turnus in Anspruch nehmen, z. B. bei der

- Planung, Errichtung und Änderung von Arbeitsstätten und Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze
- Beratung der Beschäftigten über besondere Gesundheitsgefahren sowie Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten

Variante 2: Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

Die Regelbetreuung setzt sich zukünftig aus 2 Teilen zusammen:

- der jährlich zu erbringenden Grundbetreuung mit fester Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Zahnarztpraxen: 0,5 Std./Jahr je Beschäftigten) und
- dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung, der vom Unternehmer anhand eines Kataloges selbst zu bestimmen ist.

Von der LZKS wird diese Variante nicht unterstützt.

Variante 3: Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Der Arbeitgeber selbst muss sog. Motivations- und Informationsmaßnahmen besuchen (mehrstündige Kurse zu den Themen „Arbeitsmedizin“ und „Sicherheitstechnik“). Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann der Unternehmer über Notwendigkeit und Ausmaß einer externen Betreuung durch entsprechende Dienstleister selbst entscheiden, über das auch Fortbildungsmaßnahmen besucht werden müssen.

Von der LZKS wird diese Variante ab 2022 unterstützt.

Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter

Gemäß DGUV Vorschrift 2 Anhang 1 ist geregelt: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden mit **0,5** und bis zu 30 Stunden mit **0,75** zu berücksichtigen.

Beispiel:

Personen in der Praxis		Mitarbeiter
2	Praxisinhaber (Gemeinschaftspraxis)	0,00
1	angestellter Zahnarzt 30 Std./W.	0,75
3	vollbeschäftigte Helferinnen	3,00
2	teilbeschäftigte Helferinnen je 25 Std./W.	1,50
2	Rezeptionsangestellte je 20 Std./W.	1,00
1	Auszubildende	1,00
Summe: 11	Personen	Summe: 7,25 Mitarbeiter

Diese Angaben gelten nur für angemeldete Teilnehmer am BuS-Dienst der Landeszahnärztekammer Sachsen

BuS - Betreuung

- Freiwillige Dienstleistung der Landes Zahnärztekammer auf Beschluss der Kammerversammlung
- Teilnahme freiwillig für alle niedergelassenen Kammermitglieder der LZKS (Vertragszahnärzte, Privatpraxen)
- Komplettdienstleistung gemäß DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Spitzenverband)

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit besuchen jede teilnehmende Praxis im Abstand von max. **5** Jahren (Grundbetreuung); anlassbezogene Betreuung erfolgt nur auf Anforderung durch den Praxisinhaber

Name	Telefon	E-Mail	Gebiet
Herr Räßler	0351 8066255 0173 7298763	raessler@lzk-sachsen.de	Stadt Dresden und Großraum Dresden, Teile des LK Meißen, LK Bautzen, LK Görlitz und Teile des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Herr Ehret	0351 8066263 0172 4071851	ehret@lzk-sachsen.de	Stadt Chemnitz und Großraum Chemnitz, Erzgebirgskreis, Teile des LK Zwickau, LK Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Teile des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Frau Schumann	0172 3646216	schumann@lzk-sachsen.de	Stadt Leipzig und Großraum Leipzig, LK Leipzig, LK Nordsachsen, Teile des LK Meißen und Teile des LK Zwickau
Herr Eger	0152 6743225	eger@lzk-sachsen.de	Großraum Dresden, Teile des LK Meißen, LK Bautzen, und Teile des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Teile des LK Zwickau, LK Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Teile des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In der Landes Zahnärztekammer Sachsen stehen für Rückfragen zur Verfügung:

Frau Maasberg
0351 8066-277

Frau Meyer
0351 8066-280

Betriebsärzte

- Betriebsärztlicher Beratungsteil durch Vertrag der LZKS mit Betriebsärztin in privater Niederlassung
- In die Grundbetreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt der Einbezug des Sachverständigen der Betriebsärztin in geeigneter Form (Infoblatt „Betriebsmedizinische Vorsorge“, Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV, GefStoffV, Betriebsanweisungen, ggf. Checkliste für Arbeitgeber als Betreuungsnachweis zum Thema „Pflichten im Arbeitsschutz“)
- Vielfältiges Angebot von Informationsblättern zu aktuellen und ausgewählten arbeitsmedizinischen Themen
- Tätigwerden der Betriebsärztin in der ZA-Praxis nur bei festgestelltem Handlungsbedarf (sog. nichtaufsuchende Betreuung)

Vertragsmedizinerin der LZKS:

Frau Dr. med. Mirella Nowak
Fachärztin für Innere und Arbeitsmedizin
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
01587 Riesa

Tel.: 03525 7734775
Mobil: 0152 54129111
E-Mail: arbeitsmedizin-riesa-nowak@t-online.de
Internet: www.arbeitsmedizin-riesa-nowak.de